



IFG-22/2013

#4

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mareike Wittenberg
Referat R 11

Ging. 31.12.2013
n.A. 22.12.2013

Herrn



HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49(0)30-1824-29958
FAX +49(0)30-1824-29969
E-MAIL BMVgRecht11@bmvg.bund.de

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)**

hier: Anfrage zur Archivierung von IFG-Akten

BEZUG Antrag per Email vom 23. November 2013 – IFG-22/2013

Gz 39-22-17/-207
Berlin, 6. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr

in Ihrer Email vom 23. November 2013, die Sie über die Website "Frag den Staat" an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gerichtet haben, stellen Sie Fragen zur Archivierung und Aufbewahrung von Vorgängen des BMVg, die Anfragen nach dem IFG enthalten.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1) *Wie lang ist die Aufbewahrungsfrist für Anfragen nach dem IFG und den dazugehörigen Akten / Unterlagen (egal, ob elektronisch oder in Papierform) im Bundesministerium der Verteidigung?*

Das IFG gibt selbst keine Aufbewahrungsfristen von bestandskräftig abgeschlossenen Vorgängen vor. Damit bleibt es grundsätzlich bei den allgemeinen Regelungen zur Aktenaufbewahrung der Registraturrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite des Bundesarchivs zur Verfügung gestellt: <http://www.bundesarchiv.de/fachinformationen/01447/index.html.de>. Hiernach sind die Akten nach Abschluss der Bearbeitung regelmäßig nicht länger als 30 Jahre

aufzubewahren; die geringste angegebene Spanne umfasst 10 Jahre. Es wird daher im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden sein. Da mit Blick auf die Einführung des IFG keine Anfrage länger als 10 Jahre zurückliegt, stand diese Entscheidung noch nicht an.

2) *Werden diese Unterlagen nach Ablauf dieser Frist vernichtet oder an das Bundesarchiv abgegeben?*

3) *Wenn nur ein Teil der Anfragen und der zugehörigen Unterlagen ans Bundesarchiv abgegeben und der Rest vernichtet wird:*

a) *Nach welchen Kriterien wird entschieden?*

b) *Wie groß ist der Anteil der Anfragen nach dem IFG, der archiviert wird?*

c) *Wer trifft die Entscheidung, ob ein solcher Vorgang archiviert oder vernichtet wird; das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesarchiv?*

Diese Unterlagen werden, soweit sie nicht mehr ständig benötigt werden, für die unmittelbare oder spätere Abgabe an das Bundesarchiv-Abteilung Militärarchiv (BArch-MA) ausgesondert. Eine Vernichtung erfolgt nicht durch das BMVg. Im Bundesarchiv wird dann eine Bewertung zur Archivierung oder Vernichtung getroffen.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ab. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wittenberg